

Vorlage – zur Kenntnisnahme –

Erteilte Ausnahmen nach § 24 Absatz 4 des E-Government-Gesetzes Berlin

Der Senat von Berlin
RBm-SKzl V C 13

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin
über
Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Kenntnisnahme -
über die erteilten Ausnahmen nach § 24 Absatz 4 des E-Government-Gesetzes Berlin

Der Senat legt nachstehende Vorlage dem Abgeordnetenhaus zur Kenntnisnahme vor:

Nach § 24 Absatz 4 des E-Government-Gesetzes Berlin (EGovG Bln) kann der IKT-Staatssekretär oder die IKT-Staatssekretärin Ausnahmen von der Abnahmepflicht gestatten, wenn das ITDZ die Leistung nicht innerhalb angemessener Frist oder nicht zu marktüblichen Preisen liefern oder andere dringende Sachgründe bestehen. Über gewährte Ausnahmen von der Abnahmepflicht ist dem Abgeordnetenhaus vierteljährlich zu berichten.

Hiermit erfolgt ein Bericht über das zweite Quartal in 2024 über die Ausnahmen nach § 24 EGovG Bln.

Es wurden eine Ausnahme für Verbrauchsmaterial durch das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten sowie eine Ausnahme für die Nutzung des Servers der VAK durch die Senatsverwaltung für Finanzen angezeigt.

Berlin, den 01. Oktober 2024
Der Senat von Berlin

Kai Wegner
Regierender Bürgermeister